



1 Präs. 1622-3233/16a

**Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs  
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechtspflegergesetz geändert wird**

Der Gesetzesentwurf enthält Änderungen des II. Abschnitts des Rechtspflegergesetzes, die den Wirkungsbereich des Rechtspflegers betreffen, und die Bestimmung des Inkrafttretens der geänderten Normen sowie Übergangsvorschriften.

Der Entwurf strebt eine der Geldentwertung entsprechende Anpassung der für die Zuständigkeitsverteilung zwischen Rechtspfleger und Richter bestehenden Wertgrenzen, eine der Rechtsentwicklung folgende Verteilung von Zuständigkeiten und eine Abgrenzung der Zuständigkeiten von Richterinnen und Rechtspflegerinnen, die inhaltliche Schwerpunkte und Arbeitsläufe besser berücksichtigt, an.

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

1. in allen Rechtspflegern zugewiesenen Tätigkeitsgebieten Ausweitung der Befugnis der Rechtspfleger zur Verhängung von Ordnungsstrafen durch Entfall der Betragsbeschränkung (§ 16 Abs 1 Z 6 RpfLG);

2. in Exekutionssachen

Übertragung der Entscheidung über die Aufschiebung der Exekution auch nach § 45a EO und nach § 264a EO an die Rechtspfleger (§ 17 Abs 2 Z 4 RpfLG);

Anordnung eines Richtervorbehalts für Fälle, in denen eine Anpassung des ausländischen Exekutionstitels erforderlich ist, für die Einstellung der Exekution aufgrund ausländischer Exekutionstitel von Versagungsgründen und für die Vollstreckbarkeitserklärung ausländischer Exekutionstitel (§ 17 Abs 3 RpfLG);

3. in Insolvenzsachen (§ 17a RpfLG)

Übertragung der Rechtshilfe in Sanierungsverfahren an die Rechtspfleger;

Übertragung sämtlicher Schuldenregulierungsverfahren an die Rechtspfleger durch Entfall der Wertgrenze von 50.000 ;EUR;

Übertragung der Stimmrechtsentscheidungen an die Rechtspfleger;

#### 4. in Verlassenschaftssachen (§ 18 RpfLG)

Anhebung der Wertgrenze für die Zuständigkeit der Rechtspfleger bei Nachlassaktiva auf 200.000 EUR;

Entfall des Richtervorbehalts für Fälle der Nacherbschaft;

#### 5. in Kindschafts- und Sachwalterschaftsangelegenheiten (§ 19 RpfLG)

Anhebung der Wertgrenze für die Zuständigkeit der Rechtspfleger für Fälle der Vermögensverwaltung auf 150.000 EUR;

#### 6. in Firmenbuchsachen (§ 22 RpfLG)

Klarstellung der Rechtspflegerzuständigkeit für Zwangsstrafverfahren;

Anhebung der Wertgrenze für die Zuständigkeit der Rechtspfleger für die erste Eintragung einer GmbH auf 150.000 EUR;

Zuständigkeit der Rechtspfleger für die Eintragung von Zweigniederlassungen von Rechtsträgern mit Hauptniederlassung in der EU;

Richterzuständigkeit für die Auswahl bestimmter gesetzlicher Vertreter auch bei bloßer Umbestellung;

Klarstellungen der Richterzuständigkeit für Vorgänge, durch die ein Betrieb oder Teilbetrieb übertragen wird;

Rechtspflegerzuständigkeit für die Eintragung von Prokuristen und Liquidatoren sowie von exekutions- und insolvenzrechtlichen Entscheidungen;

#### 7. redaktionelle Anpassungen (zB Entfall unzutreffender Verweisungen).

Das Vorhaben zum Zweck einer Zuständigkeitsabgrenzung, die die Zuständigkeitsgebiete zwischen Richtern und Rechtspflegern sachlogisch besser abgrenzt und ungeplante Anfallsverschiebungen aufgrund der Geldentwertung vermeidet, wird vom Obersten Gerichtshof begrüßt. Eine konkrete Notwendigkeit für eine inhaltliche Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs zu Details des Entwurfes besteht nicht. Da die Ziffer 2 des § 16 Abs 2 RpfLG durch die ZVN 2009 aufgehoben worden ist, könnte das Gesetzesvorhaben aber auch zu einer Anpassung des § 16 Abs 2 RpfLG genutzt werden.

Wien, am 12. September 2016

**i.V. Dr. Lovrek**

Elektronisch gefertigt